

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 5. Januar 2007

Seite 1

Nr. 1

---

## **Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 4. Januar 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift
- § 7 Wiederholung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Master-Studiengang Medizinmanagement setzt neben den Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 voraus. Im Eignungsfeststellungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lassen, dass er bzw. sie das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt.

(2) Diese besteht aus mindestens zwei Personen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Eignungsfeststellung**

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können nur die Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Medizinmanagement wird jährlich zweimal durch die Auswahlkommission durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind bis zum 01.09. für eine Zulassung zum folgenden Wintersemester beim Fachbereich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
- d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
- e) Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 (Verkündungsblatt v. 15. August 2005, S. 301), wenn kein deutschsprachiger Abschluss gemäß c) oder d) vorliegt,
- f) eine Erklärung, ob der oder die Studierende bereits eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Antragsteller bzw. Antragstellerinnen mit abgeschlossenem Medizinstudium haben dem Antrag zusätzlich folgende Leistungsnachweise über erfolgreich bestandene studienbegleitende Leistungen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang beizufügen:

- a) Einführung in die Ökonomie
- b) Mikroökonomik I
- c) Investition und Finanzierung
- d) Kosten- und Leistungsrechnung
- e) Unternehmensführung

Das prüfungsberechtigte Mitglied der Auswahlkommission informiert über die Vergleichbarkeit von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, mit den in Satz 1 genannten Leistungsnachweisen.

(4) Auf der Basis der unter den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen entscheidet die Auswahlkommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission auch ohne ein persönliches Gespräch entscheiden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen,
- a) wenn die in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
  - b) wenn die in Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorliegen.

**§ 4  
Durchführung des  
Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet im Rahmen eines 20 - 40minütigen Einzelgesprächs statt. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens zu erreichen.

(2) Das Gespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt.

**§ 5  
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Die Auswahlkommission entscheidet im Anschluss an das Gespräch, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung bestanden hat.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Eignungsfeststellung ist zeitlich befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

**§ 6  
Niederschrift**

Über den Ablauf des persönlichen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

**§ 7  
Wiederholung**

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Master-Studiengang Medizinmanagement zu einem späteren Termin einmalig erneut beantragen.

**§ 8  
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17. 10. 2006 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 23.11.2006.

Duisburg und Essen, den 4. Januar 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka